

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Satzung zur Aufhebung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Roboterforschung (IRF) vom 16. April 2012	Seite 1
Ordnung zur Änderung der Fachbereichsrahmenordnung der Universität Dortmund vom 16. April 2012	Seite 2
2. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 16. April 2012	Seite 3 - 4
4. Ordnung zur Änderung der GRUNDORDNUNG der Technischen Universität Dortmund vom 16. April 2012	Seite 5 - 6
2. Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität Dortmund vom 16. April 2012	Seite 7 - 11

**Satzung zur Aufhebung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
für das Institut für Roboterforschung (IRF)  
vom 16. April 2012**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Roboterforschung (IRF) vom 24.10.2011 (AM 19/2011, S. 1) wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 05.04.2012.

Dortmund, den 16. April 2012

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather

**Ordnung zur Änderung der Fachbereichsrahmenordnung  
der Universität Dortmund  
vom 16. April 2012**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Fachbereichsrahmenordnung der Universität Dortmund vom 18.04.2002 (AM 7/2002, S. 4) wird wie folgt geändert:

**1. Im Titel wird vor dem Wort „Universität“ das Wort „Technischen“ eingefügt.**

**2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:**

**a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„§ 3 (weggefallen)“.

**b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt neu gefasst:**

„§ 7 (weggefallen)“.

**3. § 3 wird gestrichen. An seine Stelle tritt folgender Text:**

„§ 3 (weggefallen)“.

**4. § 7 wird gestrichen. An seine Stelle tritt folgender Text:**

„§ 7 (weggefallen)“.

**Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am 01.05.2012 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 05.04.2012.

Dortmund, den 16. April 2012

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather

## 2. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 16. April 2012

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

### Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 13.02.2003 (AM 4/2003, S.1), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 15.04.2009 (AM 5/2009, S. 1), wird wie folgt geändert:

**1. In § 3 werden hinter dem Wort „erfolgt“ das Wort „vorrangig“ und hinter dem Wort „Grundordnung“ die Worte „und der Wahlordnung“ eingefügt.**

**2. § 14 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 3 wird gestrichen.**

**b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.**

**c) Der neue Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:**

„(5) Der Senat kann seine/n Vorsitzende/n, seine/n Stellvertretende/n Vorsitzende/n, von ihm gewählte Kommissions- und Ausschussmitglieder sowie von ihm eingesetzte Beauftragte abwählen. Zur Abwahl bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Senats, bei Kommissions- und Ausschussmitgliedern einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe, aus der das Kommissions- oder Ausschussmitglied gewählt wurde. Mit Ausnahme von Beauftragten bedarf die Abwahl zudem der Wahl einer/eines entsprechenden neuen Amtsträgerin/Amtsträgers für den Rest der Amtszeit. Eine Abwahl ist nur in einer ordentlichen Sitzung möglich.“

**3. § 17 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Die Zwecksetzung, die Anzahl, die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Wahl und Amtszeit der Mitglieder der Ständigen Kommissionen und der Vorsitz in den Ständigen Kommissionen richtet sich vorrangig nach § 7 Grundordnung und der Wahlordnung.“

**b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„(3) Für die Wahl und die Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse und den Vorsitz in den Kommissionen und Ausschüssen nach Abs. 2 gilt vorrangig die Wahlordnung. Für die dauerhaften Kommissionen und Ausschüsse gelten zudem vorrangig die Vorschriften der Wahlordnung zu den Ständigen Kommissionen mit Ausnahme des § 34 Abs. 1 entsprechend. Die ad-hoc-Ausschüsse und ad-hoc-Kommissionen werden grundsätzlich für die Dauer ihres Auftrages gewählt, die Amtszeit ihrer Mitglieder beginnt mit der Bildung des Gremiums. Der Senat kann für die Bildung von ad-hoc-Ausschüssen das Nominationsrecht auf die stimmberechtigten Mitglieder des Senats beschränken.“

**Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am 01.05.2012 in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung des Senats neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 05.04.2012.

Dortmund, den 16. April 2012

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather

**4. Ordnung zur Änderung der GRUNDORDNUNG**  
der Technischen Universität Dortmund  
vom 16. April 2012

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Grundordnung der Technischen Universität Dortmund vom 30.10.2007 (AM 19/2007, S. 1), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 12.10.2011 (AM 17/2011, S. 85), wird wie folgt geändert:

**1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 19 wie folgt neu gefasst:**

„§ 19 Übergangsbestimmungen“.

**2. In § 11 Absatz 4 werden die Worte „der Mitte der dem Fakultätsrat zum Zeitpunkt der Wahl angehörenden Professorinnen/Professoren aus“ durch die Worte „dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb“ ersetzt.**

**3. § 19 wird wie folgt geändert:**

**a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:**

„§ 19 Übergangsbestimmungen“.

**b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:**

„(2) Die Amtszeit der bei den jeweils ersten auf den 01.05.2012 folgenden Wahlen gewählten Amtsträgerinnen und Amtsträger weicht wie folgt von der regulären Amtszeit ab:

1. bei den Mitgliedern des Senats und der Fakultätsräte sowie den Gleichstellungsbeauftragten, Beraterinnen und Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten verlängert sich die Amtszeit bis zum Ablauf des 30. Juni, der den in den §§ 6 Abs. 6, 8 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 6 sowie § 11 Abs. 8 Satz 1 genannten Zeiträumen nachfolgt und
2. bei den Mitgliedern der Ständigen Kommissionen nach § 7 Abs. 2, der Kommissionen nach § 11 Abs. 10, den Dekaninnen und Dekanen sowie Prodekaninnen und Prodekanen verlängert sich die Amtszeit bis zum Ablauf des 30. September, der den in den §§ 7 Abs. 4 und 11 Abs. 3 Satz 4 und 6 sowie § 11 Abs. 8 Satz 4 oder hiervon abweichenden Bestimmungen der Fakultätsordnungen genannten Zeiträumen nachfolgt.“

**Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am 01.05.2012 in Kraft. Zugleich wird die Grundordnung neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 05.04.2012.

Dortmund, den 16. April 2012

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather

**2. Ordnung zur Änderung der Wahlordnung  
der Technischen Universität Dortmund  
vom 16. April 2012**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Wahlordnung der Technischen Universität Dortmund vom 26.11.2008 (AM 18/2008, S. 1), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 12.10.2011 (AM 17/2011, S. 87), wird wie folgt geändert:

**1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:**

**a) Die Angabe zum II. Teil wird wie folgt neu gefasst:**

„II. Teil Wahlen zu den Kollegialorganen sowie zur Gleichstellungsbeauftragten und ihren Beraterinnen“.

**b) Die Angabe zum 3. Abschnitt des II. Teils wird wie folgt neu gefasst:**

„3. Abschnitt: Wahlen zur Gleichstellungsbeauftragten und ihren Beraterinnen“.

**c) Die Angabe zum III. Teil wird wie folgt neu gefasst:**

„Wahlen der Funktionsträgerinnen/Funktionsträger“.

**d) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt neu gefasst:**

„§ 31 Wahlen der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/Prodekane“.

**e) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt neu gefasst:**

„§ 32 (weggefallen)“.

**f) Die Angabe zum IV. Teil wird wie folgt neu gefasst:**

„IV. Teil Wahlen der Gremien“.

**g) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt neu gefasst:**

„§ 33 Allgemeine Regelungen und Stellvertretung“.

**h) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt neu gefasst:**

„§ 34 Ständige Kommissionen nach § 7 Grundordnung“.

**i) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt neu gefasst:**

„§ 35 Übergangsbestimmungen“.

**2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

1. zum Senat und zu den Fakultätsräten (Kollegialorgane) sowie zur Gleichstellungsbeauftragten und ihren Beraterinnen (§§ 4 – 27),
2. der Dekaninnen/Dekane, der Prodekaninnen/Prodekane sowie der/des Vorsitzenden und der/des Stellvertretenden Vorsitzenden des Senats (Funktionsträgerinnen/Funktionsträger, §§ 28 und 31),
3. zu den Ständigen Kommissionen nach § 7 Grundordnung sowie zu den Ausschüssen und sonstigen Kommissionen des Senats (Gremien, §§ 33 und 34).“

**3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:****a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Amtszeit der Mitglieder der Kollegialorgane sowie der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Beraterinnen beginnt am 01. Juli.“

**b) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:**

„Die Amtszeit der Dekaninnen und Dekane, der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Mitglieder der Ständigen Kommissionen nach § 7 Grundordnung beginnt am 01. Oktober.“

**4. Der Überschrift des II. Teils wird wie folgt neu gefasst:**

„II. Teil Wahlen zu den Kollegialorganen sowie zur Gleichstellungsbeauftragten und ihren Beraterinnen“.

**5. § 4 Absatz 5 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:**

„Der Termin für den ersten Wahltag darf frühestens auf den 40. Tag nach seiner Bekanntgabe und den 42. Tag vor Beginn der Amtszeit der neuwählenden Mitglieder der Kollegialorgane und muss spätestens auf den 14. Tag vor Beginn der Amtszeit der neuwählenden Mitglieder der Kollegialorgane festgesetzt werden.“

**6. § 24 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Die konstituierenden Sitzungen der ganz oder teilweise neugewählten Kollegialorgane finden unverzüglich nach Beginn der Amtszeit der neugewählten Mitglieder, spätestens jedoch bis zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters statt.“

**7. § 25 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„(4) Der Senat wählt auf seiner der Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nachfolgenden konstituierenden Sitzung i.S.d. § 24 Abs. 1 aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit dieser Funktionsträgerinnen/Funktionsträger endet mit Ablauf des 30. Juni des zweiten auf das Kalenderjahr der Wahl folgenden Kalenderjahres.“

**8. Die Überschrift des 3. Abschnitts des II. Teils wird wie folgt neu gefasst:**

„3. Abschnitt: Wahlen zur Gleichstellungsbeauftragten und ihren Beraterinnen“.

**9. § 26 wird wie folgt geändert:****a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:**

„Gleichstellungsbeauftragte und ihre Beraterinnen“.

**b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen und die Worte „zum Senat und zu den Fakultätsräten“ durch die Worte „zu den Kollegialorganen“ ersetzt.**

**10. Die Überschrift des III. Teils wird wie folgt neu gefasst:**

„Wahlen der Funktionsträgerinnen/Funktionsträger“.

**11. § 28 wird wie folgt geändert:****a) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:**

„Scheidet eine Funktionsträgerin/ein Funktionsträger vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem/seinem Amt aus, ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchzuführen.“

**b) Absatz 8 wird gestrichen.**

**c) Die bisherigen Absätze 9 bis 18 und die bislang als Absätze 1 und 2 falsch bezeichneten Absätze 19 und 20 werden Absätze 8 bis 19.**

**12. § 31 wird wie folgt neu gefasst:**

„§ 31 Wahlen der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/Prodekane

(1) Die Wahl der/des neuzuwählenden Dekanin/Dekans erfolgt in der dem Beginn ihrer/seiner Amtszeit vorangehenden konstituierenden Sitzung des Fakultätsrates i.S.d. § 24 Abs. 1. Die Wahl der Prodekaninnen/Prodekane erfolgt im Anschluss an die Wahl der Dekanin/des Dekans. Die/der designierte Dekanin/Dekan kann nur Prodekaninnen/Prodekane zur Wahl vorschlagen, die sich mit der Kandidatur einverstanden erklärt haben.

(2) Die Dekanin/der Dekan stellt unmittelbar nach jeder Wahl das Ergebnis der Wahl fest. Nachdem alle Gewählten die Annahme der Wahl erklärt haben, gibt die Dekanin/der Dekan das abschließende Ergebnis der Wahlen dem Rektorat und durch Aushang der Fakultät bekannt.

(3) Im Übrigen sind bei der Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/Prodekane die Vorschriften der Grundordnung zu beachten.“

**13. § 32 wird gestrichen. An seine Stelle tritt folgender Text:**

„§ 32 (weggefallen)“.

**14. Die Überschrift des IV. Teils wird wie folgt neu gefasst:**

„IV. Teil Wahlen der Gremien“.

**15. § 33 wird wie folgt geändert:**

**a) In Absatz 1 werden die Worte „Ständigen Kommissionen und Ausschüssen sowie in den sonstigen Ausschüssen des Senats“ durch das Wort „Gremien“ ersetzt.**

**b) In Absatz 7 werden die Worte „ständigen Kommissionen“ durch das Wort „Gremien“ ersetzt.**

**c) Der bisherige § 34 Absatz 1 wird als neuer Absatz 8 angefügt.**

**d) An den neuen Absatz 8 wird folgender Satz 2 angefügt:**

„Die Geschäftsordnung des Senats kann für die Wahl der Mitglieder von auf Zeit zur Erledigung eines Auftrags gebildeten Ausschüssen eine Beschränkung des Vorschlagsrechts auf die stimmberechtigten Mitglieder des Senats vorsehen.“

**e) Der bisherige § 34 Absatz 2 wird als neuer Absatz 9 angefügt.**

**16. § 34 wird wie folgt geändert:**

**a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:**

„§ 34 Ständige Kommissionen nach § 7 Grundordnung“.

**b) Der bisherigen Absätze 1 und 2 werden gestrichen.**

**c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 1. Im neuen Absatz 1 wird jeweils vor dem Wort „Kommissionen“ das Wort „Ständigen“ eingefügt.**

**d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2. Satz 1 des neuen Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die neuzuwählenden Mitglieder der Ständigen Kommissionen werden vom Senat in der dem Beginn ihrer Amtszeit vorangehenden konstituierenden Sitzung i.S.d. § 24 Abs. 1 gewählt.“

**17. § 35 wird wie folgt geändert:**

**a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:**

„§ 35 Übergangsbestimmungen“.

**b) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.**

**c) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:**

„(2) Für die jeweils ersten auf den 01.05.2012 folgenden Wahlen der Mitglieder der Kollegialorgane, der Gleichstellungsbeauftragten, ihrer Beraterinnen, der Dekaninnen und Dekane, der Prodekaninnen und Prodekane und der Mitglieder der Ständigen Kommissionen nach § 7 Grundordnung gilt abweichend von den Bestimmungen dieser Ordnung Folgendes:

1. Die Amtszeit der vor dem 01.05.2012 gewählten Amtsträgerinnen und Amtsträger richtet sich nach den bis zum 30.04.2012 an der Hochschule geltenden Vorschriften. Die

Wahl der neuen Amtsträgerinnen und Amtsträger findet spätestens am 14. Tag vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit statt.

2. Der Beginn der Amtszeit der neu gewählten Amtsträgerinnen und Amtsträger richtet sich ebenfalls nach den bis zum 30.04.2012 an der Hochschule geltenden Vorschriften. Das Ende ihrer Amtszeit weicht wie folgt von der regulären Amtszeit ab:
  - a) bei den Mitgliedern des Senats und der Fakultätsräte sowie der Gleichstellungsbeauftragten und ihren Beraterinnen verlängert sich die Amtszeit bis zum Ablauf des 30. Juni, der den in den §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 25 Abs. 5 und 26 Abs. 1 Satz 3 genannten Zeiträumen nachfolgt und
  - b) bei den Mitgliedern der Ständigen Kommissionen des Senats nach § 7 Abs. 2 der Grundordnung verlängert sich die Amtszeit bis zum Ablauf des 30. September, der den in § 34 Abs. 4 Satz 2 genannten Zeiträumen nachfolgt.“

## **Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am 01.05.2012 in Kraft. Zugleich wird die Wahlordnung neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 05.04.2012.

Dortmund, den 16. April 2012

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather